

4607.

Ent A 13548



Statuten

für

die Krankenkasse

der

Rigaschen

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

~~181522~~

Maler - Gesellschaft.

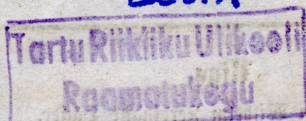
Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1855.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. Juli 1855.
Censor C. Kästner.

Est. A



24121

Die Rigasche Maler-Gesellschaft hat im Oftern-Quartal 1852 eine Kasse unter dem Namen: „Krankenkasse“ gebildet, um dadurch hiesigen Malergesellen, welche durch Krankheit in ihrem Erwerbe behindert, eine angemessene Unterstützung zu Theil werden zu lassen und hat beschlossen, nachstehende Bestimmungen als Statuten der Krankenkasse durch Ein Edles Amtsgericht Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga zu Hochgeneigter Bestätigung vorzustellen:

§. 1.

Nur zünftige Malergesellen können Mitglieder dieser Kasse werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet, hiesige oder zugereiste sind.

§. 2.

Alle gegenwärtig hierselbst befindlichen Malergesellen, welche der Krankenkasse beitreten, werden als Stifter derselben angesehen.

§. 3.

Ein jeder hieselbst in Arbeit stehende zünftige Malergeselle, welcher Mitglied der Krankenkasse geworden, hat einen zu Johannis eines jeden Jahres gegen Quittung zu zahlenden Jahres = Beitrag von zwei Rubel S. M. zur Krankenkasse zu leisten.

§. 4.

Ebenso sind alle im Laufe des Jahres freigesprochen werdenden Junggesellen, so wie alle angereisten Malergesellen, welche Mitglieder der Krankenkasse werden wollen, verpflichtet, den entsprechenden Beitrag zur Krankenkasse zu leisten, und zwar die Ersteren sofort bei ihrer Freisprechung, die Letzteren aber vierzehn Tage nach ihrer Ankunft in Riga.

§. 5.

Wenn ein Mitglied bis zum Schlusse eines Stiftungs = Jahres, d. h. vom Johannis = Quartal eines Jahres bis zum Johannis = Quartal des nächsten, den von ihm dem Obigen nach zu leistenden Beitrag nicht gehörig oder zum Vollen berichtet hat, so hat dasselbe bis zur völligen Berichtigung der schuldig verbliebenen Beiträge als Ersatz für

entmiste Renten und als Strafe dreißig Kop. S. jährlich zu erlegen.

§. 6.

Hat aber ein solches Mitglied seine jährlich zu erlegenden Beiträge im Laufe von drei nach einander folgenden Jahren nicht berichtigt, so wird dasselbe aus der Zahl der Theilnehmer an der Krankenkasse ausgeschlossen und darf an die Krankenkasse weder irgend welche Ansprüche auf Unterstützung, noch auf Rückzahlung der von ihm früher zu derselben entrichteten Beiträge machen.

§. 7.

Falls jedoch ein wegen Nichtberichtigung seiner Beiträge ausgeschlossenes Mitglied die schuldig verbliebenen Beiträge, so wie die im §. 5 angeordneten Straf gelder sofort und auf einem Brette erlegt, auch diejenigen Beiträge nachzahlt, welche dieses Mitglied während der Zeit, daß dasselbe aus der Mitgliederzahl ausgeschlossen gewesen, statutenmäßig zur Krankenkasse hätte entrichten müssen, so wird dasselbe wiederum aufgenommen und tritt in diesel-

ben Rechte, welche es vor seiner Ausschließung aus der Mitgliederzahl gewonnen gehabt.

§. 8.

Falls ein Malergeselle, welcher bereits früher einmal Mitglied der Krankenkasse gewesen, in der Folge aber fremd geworden, am Lukas- oder Weihnachts-Quartal von der Reise zurückkehrt, so braucht derselbe, um alle seine Rechte als Mitglied dieser Kasse zu behaupten, für das noch übrige Viertel- oder halbe Jahr nur einen Rubel Silber als Beitrag einzuzahlen.

§. 9.

Ein jeder Malergeselle, der in einen andern Stand übergeht, der der Gesellschaft nicht zur Schande oder zum Nachtheil gereicht, kann, sobald er nur die statutenmäßigen Beiträge gehörig entrichtet, Mitglied der Krankenkasse verbleiben.

§. 10.

Wenn jedoch ein Mitglied ein Kriminal-Verbrechen begeht oder einen von der Polizei-Verwaltung attestirten, notorisch schlechten Lebenswandel führt, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglie-

der dieser Kasse ausgeschlossen, ohne weder auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge, noch auf Unterstützung in Krankheitsfällen Anspruch machen zu dürfen.

§. 11.

Das Kapital der Krankenkasse wird gebildet:

- 1) Aus den beständigen jährlichen Beiträgen der Mitglieder.
- 2) Aus den nach dem §. 5 einfließenden Strafgebern.
- 3) Aus den Renten des sich etwa ansammelnden Stiftungs-Kapitals, —

und darf dieses Kapital nur in Zinsen tragenden Russischen Staatspapieren oder in Pfandbriefen der Credit-Vereine der Ostsee-Gouvernements oder in Scheinen der Rigaschen städtischen Sparkasse angelegt werden.

§. 12.

Da der Zweck der Krankenkasse, wie bereits angeführt, darin besteht: erkrankten Malergefellen während ihrer Krankheit und dadurch bedingten Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Unterstützung zu

Theil werden zu lassen, so kann jedes Mitglied die Unterstützung im Erkrankungsfall in Anspruch nehmen.

§. 13.

Diese Unterstützung besteht für das erkrankte Mitglied, es möge im Krankenhause oder zu Hause ärztlich behandelt werden, für das erste Vierteljahr in einer wöchentlichen Beisteuer von zwei Rubel funfzig Kopeken (2 Rbl. 50 Kop. S.); dauert die Krankheit jedoch länger als ein Vierteljahr, so erhält der Kranke alsdann nur noch einen Rubel S. per Woche.

§. 14.

Eine gleiche Unterstützung von einem Rubel Silber wöchentlich wird auch denjenigen Gesellen zu Theil, welche von einer Krankheit befallen, die zwar keine eigentliche ärztliche Behandlung erheischt, den Gesellen jedoch behindert, seinem Gewerbe gehörig nachzugehen; jedoch können die so eben gedachten Unterstützungen nicht länger als höchstens ein halbes Jahr gewährt werden.

§. 15.

Um Unterstützung aus der Krankenkasse zu erhalten, ist das erkrankte Mitglied verpflichtet, dem

Vorsteher dieser Kasse ein ärztliches Attestat über seine Krankheit vorzuweisen.

§. 16.

Ebenso ist ein jedes Mitglied, das Unterstützung aus der Krankenkasse erhalten hat, verpflichtet, nach seiner Genesung sofort hierüber dem Vorsteher der Kasse die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 17.

Bei allen lediglich durch eigene lüderliche Führung der Betreffenden herbeigeführten Krankheiten, wie z. B. den syphilitischen, wird von der Krankenkasse keine Unterstützung gezahlt.

§. 18.

Sollte es sich ereignen, daß sich die Zahl der erkrankten Mitglieder dieser Kasse dergestalt vermehrt, daß die denselben dem Obigen nach zu gewährenden Unterstützungen die Einnahme der Kasse übersteigen, so ist nach dem Ermessen des Vorstehers und Delegirten eine die Kräfte der Mitglieder nicht übersteigende Zahlung, welche jedoch in keinem Falle mehr als 5 oder 6 Kop. per Woche betragen darf, von allen Mitgliedern extra zu erheben.

§. 19.

Im Falle, wo, was Gott verhüten wolle, epidemische Krankheiten diese Stadt heimsuchen sollten, bleibt es den Mitgliedern der Krankenkasse auf Antrag des Vorstehers vorbehalten, die Unterstützungen aus dieser Kasse und zwar bis auf einen Rubel S. wöchentlich zu ermäßigen.

§. 20.

Zur Verwaltung der Krankenkasse werden jährlich im Johannis-Quartal von und aus den Mitgliedern dieser Kasse ein „Vorsitzer“, so wie ein demselben zur Seite stehender „Delegirter“, beide auf ein Jahr, erwählt und zwar nach Stimmenmehrheit.

§. 21.

Der Vorsitzer und Delegirte können zwar wiederholt zu solchen erwählt werden, sind jedoch nur zwei Jahre hinter einander verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen.

§. 22.

Dem Vorsitzer liegt es ob, die Kasse zu verwalten, die Kassabücher, in denen sowohl die Einnahmen, als auch die Ausgaben mit namentlicher Angabe der Einzahlenden und Unterstützten zu ver-

zeichnen sind, gehörig zu führen, die zu zahlenden Beiträge von den Mitgliedern gegen Quittung einzukassiren und den Erkrankten die statutenmäßigen Unterstützungen zu verabfolgen.

Auch ist der Vorsteher mit Zuziehung des Delegirten verpflichtet, die erkrankten Gesellen wenigstens ein Mal wöchentlich zu besuchen, und sich, insbesondere bei denen, welche keiner ärztlichen Behandlung unterliegen (§. 14) von ihrem Gesundheitszustande gehörig zu überzeugen.

§. 23.

Sollte der von der Gesellschaft erwählte Vorsteher im Laufe des Stiftungsjahres mit Tode abgehen, verreisen oder durch Krankheit in der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte behindert sein, so tritt an dessen Stelle der Delegirte, zu dessen Assistenz alsdann der jedesmalige Altgesellen-Compan einzutreten verpflichtet ist, wie denn auch der Altgesellen-Compan den aus den angeführten Gründen etwa ausfallenden Delegirten zu vertreten hat.

§. 24.

Jährlich vier Mal und zwar in den allgemeinen Quartal-Versammlungen der Gesellschaft sind

der Vorsteher und Delegirte verpflichtet, der Gesellschaft gehörige Rechenschaft über die Verwaltung der Krankenkasse, die Zahl der Mitglieder derselben, die gewährten Unterstützungen &c. &c. abzulegen, ihr die Kassabücher zur Revision vorzulegen und das etwaige Kassen-Saldo vorzuweisen.

§. 25.

In den Quartalsversammlungen der Gesellschaft werden alle die Krankenkasse betreffenden Angelegenheiten zur Sprache gebracht und nach Stimmenmehrheit entschieden, wobei es sich von selbst versteht, daß nur diejenigen Gesellen, die Mitglieder der Krankenkasse sind, an den diese Kasse betreffenden Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt sind.

§. 26.

Etwanige Beschwerden wider den Vorsteher oder Delegirten sind bei dem Altgesellen anzubringen; falls es diesem aber nicht gelingt, die entstandene Differenz zu beseitigen, ist die Sache an das Amt zu bringen; ist aber eine der streitenden Parteien mit der Entscheidung des Amtes unzufrieden, so hat dieselbe hierüber binnen acht Tagen Anzeige bei dem

Amtsgerichte zu machen. Bei Verabsäumung dieses achttägigen Termins ist die Entscheidung des Amtes aufrecht zu erhalten.

§. 27.

Das Vermögen der Sterbekasse wird in einer verschlossenen Büchse, zu welcher der Vorsteher und der Delegirte ein Jeder einen Schlüssel haben, aufbewahrt und zwar in der Gesellenlade; jedoch ist es den Mitgliedern der Krankenkasse gestattet, dem Vorsteher die nach ihrem Dafürhalten zur Unterstützung der Kranken erforderliche Summe ausnahmsweise für einen Monat auf ein Mal auszuzahlen.

§. 28.

Es ist endlich zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung dieser Statuten bei dem Amtsgerichte in Vorschlag zu bringen, die dem Rathe zur Bestätigung vorstellig zu machen sind.

J. F. Herrmann, Maler-Altgeselle.

B. Roskowsky, Compan.



Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller
 Ruessen etc. etc. erteilt der Rath der Kaiserlichen Stadt
 Riga auf das mittels Protokolls Eines Edlen Amtsgerichts
 vom 5. Juli dieses Jahres vorgestellte Ansuchen der Ge-
 sellenschaft des hiesigen Maler-Amtes um Bestätigung der von
 derselben unterlegten Statuten einer Krankenkasse der Ri-
 gaschen Maler-Gesellschaft folgende

R e s o l u t i o n :

Es werden erwähnte Statuten, da dieselben
 nichts Widergesetzliches enthalten, vielmehr der
 Erreichung eines wohlthätigen Zwecks förder-
 lich sind, desmittelft von dem Rathe dieser
 Stadt in Anleitung des Art. 458 pet. 33 Band I
 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements
 bestätigt, und wird supplicantischer Gesellen-
 schaft aufgegeben, ein Exemplar dieser Statu-
 ten zur Aufbewahrung im Stadtarchiv hieselbst
 einzuliefern:

Gegeben Riga Rathhaus, den 20. Juli 1855.

A. v. Tunzelmann,
 Obersecretair.

(L. S.)